

Baselstädtisches Personalrecht: Voraussetzungen und Wirkungen der Bewährungsfrist

26.11.2017 16:06

Für den Fall, dass eine Bewährungsfrist auferlegt wird, der Betroffene jedoch mit den darin enthaltenen Vorwürfen nicht einverstanden ist, empfiehlt es sich – da wie ausgeführt eine Bewährungsfrist nicht selbständig angefochten werden kann – eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, im Rahmen welcher die eigene Sicht der der Dinge dargelegt wird.



[Baselstädtisches Personalrecht: Voraussetzungen und Wirkungen der Bewährungsfrist](#)

Von **Dr. Georg Schürmann**, Sekretär BAV